

Amtsblatt



der Verbandsgemeinde Alzey-Land

und der Ortsgemeinden Albig, Bechenheim, Bechtolsheim, Bernersheim v. d. H., Biebelnheim, Bornheim, Dintesheim, Eppelsheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Flonheim, Framersheim, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim, Kettenheim, Lonsheim, Mauchenheim, Nack, Nieder-Wiesen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wahlheim.

Nr. 24

Mittwoch, den 13. Juni 1990

6. Jahrgang

Bekanntmachung der Ortsgemeinde

Betr.: Gestaltungssatzung zur Regelung der Zulässigkeit von Parabolantennenanlagen in der Gemarkung Biebelnheim; Az.: 610-19

Gemäß § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. Seite 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 7. 1988 (GVBl. Seite 135) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelnheim hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. Seite 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 7. 1988 (GVBl. Seite 135) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. 11. 1986 (GVBl. Seite 307) am 9. 3. 1990 folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

§ 1 (Geltungsbereich)

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Gemarkung Biebelnheim, wie in der beigefügten Karte dargestellt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

(Anmerkung: Die Satzung einschließlich der beigefügten Karte kann ab sofort während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land in Alzey von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft darüber erteilt.)

§ 2 (Gestaltungsregelung)

(1) Zur Bewahrung des historisch gewachsenen Ortsbildes sind Parabolspiegel zum Empfang von extra terrestrisch ausgestrahlten Rundfunk- und Fernsehprogrammen auf Grundstücken und Gebäuden nur dann zulässig, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.

(2) Die Richtung von Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen im Sinne des Absatzes 1 bedarf der schriftlichen Zustimmung der Ortsgemeinde Biebelnheim.

§ 3 (Ausnahmen)

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde von den Bestimmungen des § 2 Ausnahmen zulassen wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordern oder
2. die zu errichtende Antennenanlage städtebaulich unbedenklich ist und
3. das Festhalten an der Bestimmung zu einer besonderen, nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 4 (Ordnungswidrigkeiten)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwider handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM belegt werden.

§ 5 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biebelnheim, den 10. März 1990

gez. Schindel, Ortsbürgermeister

Aufgrund des § 86 Abs. 5 Satz 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 28. 11. 1986 (GVBl. Seite 307), berichtiges GVBl. 1987 Seite 48, erläßt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als zuständige Untere Verwaltungsbehörde folgende Verfügung:

Die vom Ortsgemeinderat Biebelnheim am 9. 3. 1990 beschlossene Satzung zur Regelung der Zulässigkeit von Parabolantennenanlagen in der Gemarkung Biebelnheim wird genehmigt.

Im Auftrag

(Dienstsigel) gez. Unterschrift (Dr. Schmitt)

Auf folgende Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird besonders hingewiesen:

§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung: Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Biebelnheim, den 7. Juni 1990

gez. Schindel, Ortsbürgermeister